



**Regionalverband
Südlicher Oberrhein**
Planen. Beraten. Entwickeln.

DS VVS 10/10
(Anlagen)

Freiburg i. Br., 23.11.2010

Unser Zeichen: 8600.2

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Reichsgrafenstraße 19
79102 Freiburg i. Br.

Verbandsversammlung am 09.12.2010

TOP 6 (öffentlich)

Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein 2025

hier: Aufstellungsbeschluss

- *beschließend* -

1. Beschlussvorschlag des Planungsausschusses

- 1.1 Die Verbandsversammlung beschließt die Einleitung des Verfahrens zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein 1995.
- 1.2 Die Verbandsversammlung beauftragt die Verbandsgeschäftsstelle mit der Durchführung der erforderlichen Verfahrensschritte und der Ausarbeitung der einzelnen Plankapitel auf der Basis der unter Ziff. 6 beschriebenen Eckpunkte.

2. Anlass und Begründung für den Fortschreibungsbedarf

Der Regionalplan für die Region Südlicher Oberrhein ist die zusammenfassende überörtliche Leitvorstellung zur Ordnung und Entwicklung der Region. Er stellt einen querschnittsorientierten koordinierenden Handlungsrahmen für die Bereiche Siedlung, Freiraum, Wirtschaft und Infrastruktur dar.

Auf Grundlage der von der Verbandsversammlung zu beschließenden Zielaussagen werden mit dem Regionalplan wichtige Weichenstellungen vorgenommen. Dazu muss der Regionalplan sowohl den aktuellen rechtlichen Bestimmungen sowie den prognostizierten sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen bzw. den daraus abgeleiteten Vorgaben übergeordneter Planungsebenen entsprechen, als auch gegenüber Städten und Gemeinden Flexibilität und Handlungsspielräume wahren. Damit der Regionalplan diesen Anforderungen gerecht werden kann, ist der Regionalplan in regelmäßigen Abständen fortzuschreiben.

2.1 Beschlusslage in den Verbandsgremien

Am 25.11.2010 hat der Planungsausschuss die Einleitung des Verfahrens zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein aus dem Jahr 1995 vorberaten. Der Planungsausschuss hat zunächst in seiner Sitzung am 13.07.2006 die Verbandsgeschäftsstelle beauftragt, die zur Fortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein 1995 erforderlichen Bearbeitungsschritte in einem Arbeitsprogramm zusammenzustellen. Am 10.05.2007 hat der Planungsausschuss das Arbeitsprogramm beraten und der Verbandsversammlung empfohlen, die Verbandsgeschäftsstelle mit deren Durchführung zu beauftragen. Daraufhin hat die Verbandsversammlung die Verbandsgeschäftsstelle am 19.07.2007 mit dem Beginn der planerischen Arbeiten zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein 1995 beauftragt.

DS PIA 13/10

DS PIA 04/06

DS PIA 01/07

DS VVS 10/07

2.2 Gesetzliche Fortschreibungspflicht

Gemäß Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LplG) formt der Regionalplan die im Raumordnungsgesetz (ROG), dem Landesentwicklungsplan (LEP) und in fachlichen Entwicklungsplänen festgelegten Vorgaben räumlich und sachlich aus. Damit legt der als Satzung beschlossene Regionalplan die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung der Region in textlicher und zeichnerischer Weise fest.

Regionalpläne werden regelmäßig für eine Planungsperiode von ca. 15 Jahren konzipiert. Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Pflichtaufgabe nach § 12 Landesplanungsgesetz (LplG), die von den Regionalverbänden wahrgenommen wird. Der zeitliche Zielhorizont des gültigen Regionalplans Südlicher Oberrhein 1995 wurde ca. 2010 erreicht. Nach den Regionalplänen von 1980 und 1995 steht für den Regionalverband Südlicher Oberrhein die Erarbeitung eines Regionalplans der „dritten Generation“ an.

2.3 Rechtsgrundlagen

Bei der Gesamtfortschreibung des Regionalplans ist höherrangigen rechtlichen und planerischen Vorgaben des Bundes und des Landes Rechnung zu tragen. Im Besonderen sind dies die Regelungen

- des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) i.d.F. vom 22.12.2008,
- des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i.d.F. vom 29.07.2009,
- des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg (NatSchG) i.d.F. vom 13.12.2005,
- des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. vom 25.06.2005,
- des Landesplanungsgesetzes (LplG) i.d.F. vom 10.07.2003,
- des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg 2002 (LEP) sowie
- der auf der Grundlage von § 51 LplG erlassenen und zwingend zu berücksichtigenden einschlägigen Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung von Planzeichen (VwV Regionalpläne) vom 14.09.2005.

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen sind in Anlage 1 und Anlage 2 dieser Vorlage auszugsweise aufgeführt.

Anlage 1
Anlage 2

2.4 Veränderte Rahmenbedingungen

Der Regionalplan Südlicher Oberrhein 1995 wurde am 14.04.1994 durch die Verbandsversammlung als Satzung beschlossen und vom Wirtschaftsministerium am 09.05.1995 für verbindlich erklärt. Er löste damit den ersten Regionalplan des Regionalverbands Südlicher Oberrhein ab, der am 21.10.1980 Rechtskraft erlangt hatte. Die Festlegungen des Regionalplans 1995 basieren auf Planungs- und Datengrundlagen, die teilweise in den 1980er Jahren erstellt wurden.

Der Textteil des **Regionalplans 1995** mit allen Teilfortschreibungen umfasst mehr als 200 Seiten. Er beinhaltet in Text und Karten 37 Ziele, von denen 21 Ziele (darunter 11 Ziele im Kapitel Verkehr) von der Verbindlichkeit ausgenommen wurden. Inklusiv aller bis dato erfolgten Teilfortschreibungen formuliert der Regionalplan aktuell 28 rechtsverbindliche Ziele.

Es wurden insgesamt **5 Teilfortschreibungsverfahren** des Regionalplans 1995 und **6 Änderungsverfahren** durchgeführt (v.a. Regionale Grünzüge, Rohstoffsicherung, Zentrale Orte, Schwerpunkte für Industrie- und Dienstleistungseinrichtungen sowie Windkraft und Einzelhandel). Vor diesem Hintergrund wäre eine Veranlassung weiterer Teilfortschreibungen / Planänderungen nicht zielführend, da diese gemäß LplG nur zulässig sind, wenn sie sich in die planerische Gesamtkonzeption des Plans einfügen. Vor dem Hintergrund der erfolgten Teilfortschreibungs- und Änderungsverfahren kann ein kongruentes und **zukunftsfähiges Plankonzept nur im Rahmen einer Gesamtfortschreibung** gewährleistet werden.

In diesem Sinne hat die Verbandsversammlung im Jahr 2003 beschlossen, weitere Anträge von Gemeinden auf Änderung bzw. Aufhebung von Regionalen Grün-

DS VVS 14/03

zügen und Grünzäsuren erst im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans 1995 zu behandeln. Bis zur Rechtsverbindlichkeit der Gesamtfortschreibung bleibt der bisherige Regionalplan in Kraft.

Seit Inkrafttreten des Regionalplans 1995 haben sich die **sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen** deutlich und umfassend verändert. Mit der fortschreitenden Globalisierung und dem wirtschaftlichen Strukturwandel mit einem sich verschärfenden Standortwettbewerb, dem technologischen Fortschritt, der EU-Osterweiterung, der Deutschen Einheit, dem sich abzeichnenden demografischen Wandel sowie dem Klimawandel sind Entwicklungen eingetreten, die außerhalb der seinerzeit prognostizierten Annahmen lagen und die erhebliche Auswirkungen auf die Raumentwicklung haben.

Die Gesamtfortschreibung des Regionalplans wird in besonderem Maße von einem stärkeren Wettbewerb um Menschen, Arbeitsplätze und Unternehmen bei gleichzeitig enger werdenden Spielräumen für die Neuausweisung von Bauflächen und zunehmenden Herausforderungen bei der Sicherung der Daseinsvorsorge geprägt sein. Dies erfordert eine **Neubewertung der planerischen Aussagen** im Hinblick auf Zentrale Orte und deren Ausstattung, eine integrierte Betrachtung der Siedlungs-, Verkehrs- und Freiraumentwicklung sowie des regionalbedeutsamen Einzelhandels und der Sicherung der Nahversorgung, den Ausbau regenerativer Energien sowie der Telekommunikationsstruktur, insbesondere der Breitbandversorgung.

Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass seit der Planaufstellung des Regionalplans 1995 eine umfassende **Novellierung der gesetzlichen Grundlagen und übergeordneten Vorgaben** stattgefunden hat.

So sind auf europäischer Ebene und auf Bundesebene zwischenzeitlich zahlreiche informelle Planwerke verabschiedet worden. Auf Ebene der EU ist insbesondere die Territoriale Agenda der Europäischen Union zu nennen. Auf Bundesebene wurde 2006 mit den „**Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland**“ eine neue Leitvorstellung der Raumordnung verabschiedet, die neue Planaussagen für die Region Südlicher Oberrhein enthält. Daneben entfalten der Bundesraumordnungsbericht 2005 und die Raumordnungsprognose des Bundes 2020/2050 ebenso eine Relevanz für die Region.

DS VVS 12/06

DS VVS 01/06

DS PIA 04/06

Auf anderen Planungsebenen hat die erforderliche Anpassung an diese veränderten Rahmenbedingungen bereits in unterschiedlichem Umfang stattgefunden. Neben zahlreichen Bauleitplänen gilt dies in besonderem Maße für landesweite Vorgaben: Bereits 2002 wurden mit dem **Landesentwicklungsplan (LEP)** die maßgeblichen landesplanerischen Zielaussagen fortgeschrieben und für verschiedene Themenbereiche aktualisierte und konkretisierte Vorgaben für die Regionalplanung formuliert. Auch die im LEP enthaltenen zentralen strategischen Ansätze, wie etwa der „**Europäische Verflechtungsraum Oberrhein**“, sind in den Regionalplan bislang nicht eingeflossen. Umfassend novelliert wurde inzwischen auch das **Landesplanungsgesetz (LplG)**. Damit erfolgte insbesondere eine Anpassung an die bundeseinheitliche Bezeichnung für Planelemente („Vorranggebiete“ und „Vorbehaltsgebiete“) und die Einführung von Planelementen zur reichsscharfen Steuerung des regionalbedeutsamen Einzelhandels.

Im Weiteren ist der **Landesentwicklungsbericht Baden-Württemberg** aus dem Jahr 2005 zu erwähnen (LEB 2005), der sich insbesondere mit der **Reduzierung**

DS PIA 04/06

der **Flächeninanspruchnahme** sowie den Herausforderungen und räumlichen Folgen des demografischen Wandels beschäftigt. Zudem setzt sich der LEB konkret mit möglichen Auswirkungen veränderter Rahmenbedingungen auf das regionalplanerische Instrumentarium auseinander und unterbreitet Vorschläge zu dessen künftiger Ausformung.

Zu den wichtigen fachlichen Vorgaben des Landes Baden-Württemberg zählen unter anderem der **Umweltplan** und der **Generalverkehrsplan** des Landes. Diese entfalten ebenfalls Planungsrelevanz für die Region.

DS VVS 08/07

DS PIA 05/10

Auch neue umweltrechtliche Vorschriften sind planerisch zwingend zu berücksichtigen, z. B. bezüglich des vorsorgenden Hochwasserschutzes oder des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Weitere Anforderungen an das Planungsverfahren ergeben sich aus den Bestimmungen der SUP-Richtlinie für Pläne und Programme mit dem Erfordernis, eine **Strategische Umweltprüfung** bei der Fortschreibung des Regionalplans durchzuführen. Überdies besteht die Notwendigkeit, die nicht mehr aktuellen Planungsgrundlagen für den in Fortschreibung befindlichen **Landschaftsrahmenplan** auf den neusten Stand zu bringen.

Überdies sind auch in der Planungspraxis neue Vorgehensweisen eingeführt worden, aus denen sich ein Überarbeitungsbedarf für einzelne Planaussagen des Regionalplans ableiten lässt, wie beispielsweise das **Hinweis-Papier** des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg für die **Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise** im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 6 BauGB und nach § 10 Abs. 2 BauGB vom 01.01.2009.

Nicht zuletzt hat in den letzten Jahren ein Bedeutungszuwachs **informeller Instrumente** der Regional- und Landesplanung stattgefunden. Diesem veränderten Stellenwert hat der Landesgesetzgeber 2001 mit § 15 LplG Rechnung getragen und fordert die Träger der Regionalplanung darin explizit auf, auf die Verwirklichung der Regionalpläne mit **regionalen Entwicklungskonzepten**, Projekten und **vertraglichen Vereinbarungen** hinzuwirken. Intention eines solchen Instrumentenmixes ist es, das langfristige räumliche Ordnungskonzept Regionalplan inhaltlich zu entlasten und **flexibler** und **umsetzungsorientierter** auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren zu können. Im Zuge der Gesamtfortschreibung des Regionalplans soll die Möglichkeit zur Aufstellung ergänzender informeller Konzepte auch dazu genutzt werden, den Umfang im Sinne eines „**schlanken**“ und „**effektiven Regionalplans**“ auf notwendige Kerninhalte zu reduzieren. Dies entspricht den Vorstellungen einer zeitgemäßen Aufgabenwahrnehmung und war bereits Gegenstand eines durch den Regionalverband in Auftrag gegebenen Gutachtens.

Die genannten Punkte belegen den **Überarbeitungsbedarf des Regionalplans**, der als wichtige Vorgabe für die zukünftige Raumgestaltung aktuellen Tendenzen und Entwicklungsvorstellungen sowie aktuellen rechtlichen Grundlagen entsprechen muss und der ein **neues Kursbuch** für die räumliche Entwicklung der Region Südllicher Oberrhein mit dem **Zielhorizont 2025** darstellt. Dies entspricht auch dem Selbstverständnis des Regionalverbands, der den Regionalplan als Instrument zur **aktiven Gestaltung künftiger räumlicher und gesellschaftlicher Herausforderungen** begreift.

3. Vorarbeiten

Mit dem **Regionalmonitor** wurden seit 2006 wichtige regionale Rahmenbedingungen aus den Bereichen Demografie und Arbeitsmarkt für die Gesamtfortschreibung aufbereitet und ausgewertet. Die Ergebnisse wurden im November 2008 publiziert und allen Kommunen der Region Südlicher Oberrhein zur Verfügung gestellt.

DS PIA 04/06

DS PIA 15/08

Der Regionalmonitor stellt einerseits eine wichtige Brücke von den Raumordnungsberichten und -prognosen des Bundes und des Landes zu den Entwicklungen auf kommunaler Ebene her. Andererseits konnte mit dem Regionalmonitor der Einstieg in eine kontinuierliche Raumbearbeitung ("Monitoring") geschafft werden, welche für eine konsequente Plananwendung auf Basis aktueller Abwägungsgrundlagen unabdingbar ist.

Im ersten Quartal 2009 hat die Verbandsgeschäftsstelle alle Gemeinden der Region in insgesamt **zwölf Mittelbereichsgesprächen** über die Gesamtfortschreibung des Regionalplans informiert sowie zur Beteiligung am Planungsprozess eingeladen. In den Gesprächen wurde vereinbart, dass die Gemeinden dem Regionalverband **bis 2011** ihre **kommunalen Entwicklungsstrategien** übermitteln, um diese bereits bei der Erarbeitung des ersten Rohentwurfs der Gesamtfortschreibung berücksichtigen zu können. In Anlehnung an die aktuelle Genehmigungspraxis bei der Fortschreibung von Flächennutzungsplänen wird besonderes Augenmerk auf die Begründung des künftigen Baulandbedarfs für Wohnen und Gewerbe zu legen sein.

DS PIA 15/08

Mit dem Forschungsprojekt **FLAIR** („Flächenmanagement durch innovative Regionalplanung“), gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (Förderschwerpunkt REFINA), konnte ein intensiver Austausch zwischen lokaler und regionaler Ebene sowie zwischen Wissenschaft, Verwaltung, Kommunalpolitik und privaten Akteuren über Ausgangslage, Ursachen und Steuerbarkeit einer nachhaltigen Flächenentwicklung initiiert werden.

DS PIA 03/07

Dabei wurde ermittelt, dass die Flächenpotenziale im Siedlungsbestand enorm sind und in der Summe zumeist größer als von Seiten der Kommunen erwartet. Strategien und Maßnahmen, den gesetzlichen Vorrang „Innen- vor Außenentwicklung“ umzusetzen sind vielfältig vorhanden. In wichtigen Teilbereichen konnte die angestrebte Koordinationsleistung des geltenden Regionalplans 1995 nicht bzw. nicht vollständig erreicht werden. Entscheidend ist, dass insbesondere die demografischen Trends und die hierdurch zu erwartenden Bevölkerungsrückgänge einerseits sowie die Alterungsprozesse andererseits ein **Festhalten an wachstumsorientierten Zielvorstellungen nicht rechtfertigen** würden. Es konnte nachgewiesen werden, dass sich durch die weitere Ausweisung von Siedlungsflächen demografische Entwicklungen weder stabilisieren noch ins Gegenteil umkehren lassen. Mit anderen Worten: zusätzliche Siedlungsflächen bringen kein zusätzliches Bevölkerungswachstum.

DS PIA 05/08

DS PIA 09/08

DS PIA 15/08

Die Aufstellung und Fortschreibung des **Landschaftsrahmenplans (LRP)** ist bereits seit den 1970er Jahren durch die Vorgaben des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg (NatSchG) Pflichtaufgabe des Regionalverbands. Mit der 2005 in Kraft getretenen Novelle des NatSchG wurde dieser Planungsauftrag wesentlich präzisiert und deutlich ausgeweitet (§§ 4 (4), 17 (3) NatSchG).

Der LRP ist zum Einen wesentliche fachliche **Abwägungsgrundlage** für die frei-raumbezogenen Inhalte des **Regionalplans** (§ 11 (5) LplG) und trägt so zur Umsetzung der raumordnerischen Leitvorstellung einer „nachhaltigen Raumentwicklung“ (§ 2 (1) LplG) bei. Zum Anderen stellt er einen **eigenständigen Fachplan** von Naturschutz und Landschaftspflege auf regionaler Ebene dar (§§ 17 (1), 16 (1), (3) NatSchG).

Dementsprechend gibt er einen Rahmen für die **örtliche Landschaftsplanung** vor (§ 18 (1) NatSchG), ist Grundlage für die **Beurteilung von Umweltauswirkungen raumbedeutsamer Planungen** (§ 16 (5) NatSchG), stellt die für den landesweit verpflichtend zu schaffenden **Biotopverbund** erforderliche Gebietskulisse durch Festlegungen im Regionalplan dar (§ 4 (4) NatSchG) und stellt fachliche Grundlagen für die **Umweltprüfung des Regionalplans** bereit (§ 2a LplG). Der LRP richtet sich nicht nur an den Regionalverband selbst, sondern auch an eine Reihe weiterer **Adressaten** wie kommunale Planungsträger, Naturschutzverwaltungen sowie übrige Fachplanungsträger.

Die Bearbeitung des LRP erstreckt sich **flächendeckend und querschnittsorientiert** auf die **Umweltschutzgüter** Boden, Oberflächengewässer, Grundwasser, Klima/Luft, Arten und Lebensräume, Landschaftsbild / landschaftsbezogene Erholung.

Sie gliedert sich in die Hauptarbeitsschritte

1. **Raumanalyse** (Analyse des Zustands und Bewertung der Schutzgüter)
2. **Zielkonzept** (Entwicklungsziele für Schutz und Entwicklung des Freiraums)
3. **Planungskonzept** (Vorschläge für Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen).

Auf die ausführliche Darstellung der Eckpunkte der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans in der Vorlage zur Sitzung des Planungsausschusses am 25.02.2010 wird ausdrücklich hingewiesen.

DS PIA 01/10

Im Hinblick auf die anstehende generelle Fortschreibung des Regionalplans hatte die Verbandsversammlung bereits am 04.12.2003 beschlossen, die aus dem Jahre 1989 stammende und inzwischen grundlegend überarbeitungsbedürftige Erstfassung des LRP fortzuschreiben.

Nach der Beschlussfassung im Dezember 2003 mussten wegen vorrangiger anderer Planungsaufgaben (insbesondere die Teilfortschreibung des Regionalplans, Kapitel Windenergie) die Arbeiten zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans durch die Verbandsgeschäftsstelle zunächst teilweise zurückgestellt werden. Seit Mitte 2007 konnten dann aber durch den konzentrierten Einsatz personeller Ressourcen die Verbandsgeschäftsstelle – unterstützt durch eine auf zwei Jahre befristete Einstellung eines zusätzlichen Landschaftsplaners – die **Grundlagenarbeiten zur Raumanalyse** der einzelnen Umweltschutzgüter wesentlich vorgebracht werden. Zu den wesentlichen Grundlagen gehörte unter anderem die Erstellung eines **Fachgutachtens „Für die Fauna wichtige Bereiche / Regionaler Biotopverbund“**, das in Kooperation mit dem Regierungspräsidium Freiburg erarbeitet wurde und bei dem das Regierungspräsidium zwei Drittel der Kosten, entsprechend 64.000 Euro trug.

Über inhaltliche Eckpunkte und den derzeitigen Stand der Fortschreibung des LRP Südlicher Oberrhein hat die Verbandsgeschäftsstelle bei der Sitzung des Planungsausschusses am 25.02.2010 ausführlich berichtet.

DS PIA 01/10

Die Verbandsgeschäftsstelle verfolgt das Ziel, die wesentlichen Arbeiten zur flächendeckenden schutzgutübergreifenden Raumanalyse des LRP zeitnah, im Wesentlichen noch 2010, abzuschließen und als zentrale auf den Freiraum bezogene Fachgrundlage in den Arbeitsprozess zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans einzuspeisen. Darüber hinaus wird dem LRP, für den analog zum Regionalplan ein **förmliches Aufstellungsverfahren mit Beteiligung** von Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit vorgeschrieben ist, auch eine wichtige Funktion für die Bereitstellung von fachlichen Grundlagen für die **Umweltprüfung** zum Regionalplan gemäß § 2a LplG zukommen. Der LRP ist im **Benehmen** mit der **Höheren Naturschutzbehörde** aufzustellen.

Im Gegensatz zum Regionalplan, bei dem eine umfassende Abwägung zwischen den verschiedenen Belangen und Nutzungsansprüchen an den Raum stattfindet, entfaltet der LRP als **reiner Fachplan** keine eigene Rechtswirkung. Seine Inhalte werden nur rechtsverbindlich, sofern und soweit sie **nach Abwägung** in den **Regionalplan aufgenommen** werden. In diesem Sinne dienen die laufenden Arbeiten zur Fortschreibung des **gutachterlichen Landschaftsrahmenplans** unmittelbar der planerischen Qualität und Rechtssicherheit des Regionalplans und entlasten diesen von fachlichen Begründungen und Abstimmungsprozessen. Der fortzuschreibende LRP tritt durch **Beschluss der Verbandsversammlung** förmlich in Kraft.

4. Zeitplanung und Verfahren

Ein Abschluss der Gesamtfortschreibung ist in dieser Wahlperiode (2009-2014) geboten. Zu berücksichtigen ist, dass der nachfolgende Zeitplan die **erforderlichen Mindestzeiträume** und Eckpunkte für die Erstellung, die Aufbereitung und den Versand der Unterlagen für die Gremienberatungen bzw. Anhörungen sowie Sitzungstermine für die jeweiligen Beschlussfassungen sowie die vorgeschriebenen Verfahrensschritte mit den jeweiligen Fristen darstellen. Aufgrund von Unwägbarkeiten können sich aber zeitliche Verzögerungen ergeben, die derzeit noch nicht vorhersehbar sind.

laufend	Zusammenstellung und Aufbereitung von Planungsgrundlagen , Erarbeitung erster konzeptioneller Vorüberlegungen , zeitgleich Erarbeitung der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans
09.12.2010	Beschluss zur Einleitung des Gesamtfortschreibungsverfahrens durch die Verbandsversammlung
2011	<p>Vertiefung der konzeptionellen Vorüberlegungen und instrumentelle Ausgestaltung inklusive Umweltbericht mit Integration der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans, Scoping zur Erstellung des verfahrensbegleitenden Umweltberichtes</p> <p>Synthese der Überlegungen der Plankapitel in einem Arbeitsentwurf</p> <p>Rückkoppelung des Sachstands in den Gremien sowie Expertenhearings in Gremiensitzungen, z.B.</p> <p>Vorstellung des Gutachtens „Wichtige Bereiche zur Sicherung der Trinkwasserversorgung“ durch einen Vertreter des Regierungspräsidiums Freiburg, Abteilung Wasserwirtschaft im ersten Halbjahr 2011 im Planungsausschuss.</p> <p>Vorstellung des „Rohstoffberichtes inklusive Einzelgutachten“ durch einen Vertreter des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im ersten Halbjahr 2011 im Planungsausschuss.</p> <p>Vorstellung der „Raumanalyse“ des Landschaftsrahmenplans im dritten Quartal 2011 im Planungsausschuss.</p> <p>frühzeitige informelle Einbindung der Gemeinden</p>
Bis Winter 2011/2012	Weiterentwicklung des Arbeitsentwurfs zu einem Entwurf als Anhörungsgrundlage , kapitelübergreifende Gesamtsynthese unter Berücksichtigung des Landschaftsrahmenplans
Anfang 2012	Beschlussfassung des Entwurfes als Grundlage zur Anhörung für Städte und Gemeinden, Fach- und Genehmigungsbehörden sowie der Öffentlichkeit

Bei den **konzeptionellen Vorüberlegungen**, die im Wesentlichen **2011** ausgearbeitet werden sollen, erfolgt gemäß dem Gegenstromprinzip eine enge Einbindung über- und untergeordneter Planungsebenen, insbesondere die Beteiligung von Gemeinden, Fachbehörden und weiteren wichtige Trägern öffentlicher Belange, ebenso die Einbindung französischer Behörden. Eine enge inhaltliche und zeitliche **Rückkoppelung** während des gesamten Planungsprozesses über den **Ältestenrat** und mit den **Gremien** ist gewährleistet.

Die **Einzelkonzeptionen** werden dem **Planungsausschuss** jeweils zur Beratung vorgelegt. Diese werden dann mit den entsprechenden Aussagen des Landschaftsrahmenplans zu einem Planentwurf zusammengeführt, der Grundlage für die Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung sein wird.

Nach geltendem Landesplanungsgesetz 2003 ist gegenüber der vorherigen Regelung gemäß § 12 Abs. 2 und 3 LplG nur noch *eine förmliche Beteiligung* der anerkannten Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit erforderlich. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist für die Dauer von drei Monaten vorgeschrieben. Die **Beteiligung der Öffentlichkeit** durch Einsichtnahme des Planentwurfs, seiner Begründung und des Umweltberichtes sowie die Möglichkeit für jedermann, sich während der Auslegungsfrist gegenüber dem Regionalverband Südlicher Oberrhein zu äußern, soll **über die gesetzliche Frist** von einem Monat **hinaus** für die Dauer von **drei Monaten** erfolgen. In welchem Umfang eine **grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Beteiligung** im Sinne des Prinzips der „Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit“ notwendig und zu einem erhöhten Verfahrensaufwand führen würde, ist im Einzelnen noch offen.

Aufgrund der weitreichenden Rechtswirkung der regionalplanerischen Inhalte verbunden mit den hohen Anforderungen an Rechtssicherheit und Umsetzbarkeit strebt der Regionalverband während des gesamten Fortschreibungsverfahrens eine **intensive Zusammenarbeit mit Genehmigungsbehörden, Kommunen und Gremien** an. Über die formale Beteiligung hinaus ist die Durchführung von **Informationsveranstaltungen** in einzelnen Teilräumen der Region mit Einbindung der Gemeinden vorgesehen, bei denen das planerische Vorgehen erläutert werden soll.

5. Verwaltungsaufwand und Kosten

Die Aufbereitung der Grundlagendaten, die Erarbeitung des Planentwurfs und die Durchführung des formalen Verfahrens der Gesamtfortschreibung werden durch die Verbandsgeschäftsstelle übernommen und vollziehen sich parallel zur laufenden Aufgabenwahrnehmung der Verbandsgeschäftsstelle und kann nur im Zuge einer effizienten und aufeinander abgestimmten Vorgehensweise bewältigt werden.

Die anfallenden Kosten für die Gesamtfortschreibung sollen vollständig durch **laufende Haushaltsmittel** des Regionalverbands Südlicher Oberrhein gedeckt werden. Damit sind eine sparsame Ressourcenverwendung und eine enge inhaltliche Verzahnung zwischen Planerstellung und -anwendung sowie den Entwicklungsprojekten des Regionalverbands gewährleistet.

Eine Vergabe von Planungsarbeiten an Dritte ist derzeit nicht vorgesehen. Ein solches Vorgehen nutzt die vorhandene Kompetenz der Verbandsgeschäftsstelle,

minimiert den Koordinationsaufwand mit Dritten und entspricht der Forderung nach einem schlanken und effizienten Regionalplanverfahren.

Gegebenenfalls ist es nötig, für gesetzliche Vorgaben wie der Durchführung einer **Flora-Fauna-Habitat-Verträglichkeitsprüfung** sowie einer artenschutzrechtlichen Prüfung Zuarbeiten an externe Experten zu beauftragen. Die Notwendigkeit vertiefender Prüfungen könnte sich insbesondere für die Kapitel „**Rohstoffsicherung**“ und „**Windenergie**“ ergeben.

Seit der Novellierung des Landesplanungsgesetzes 2005 ist der **Einsatz digitaler Medien** im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 12 LplG vorgeschrieben. Neben der Offenlegung des Planentwurfs in der Verbandsgeschäftsstelle des Regionalverbands und den Landratsämtern in der Region bzw. dem Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg wird der Regionalplanentwurf auf den Internetseiten des Regionalverbands veröffentlicht. Darüber hinaus können **Stellungnahmen** von Jedermann zum Planentwurf während der Auslegungsfrist nicht nur schriftlich, sondern auch **elektronisch** abgegeben werden. Die Beteiligung von Behörden und Verbänden kann ebenso schriftlich oder digital erfolgen.

In seiner Sitzung vom 08.12.2005 hat der Planungsausschuss die Anpassung des LplG an die erweiterten technischen Möglichkeiten begrüßt, da durch eine digitale Beteiligung der Arbeits- und Materialaufwand erheblich verringert werden kann. Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass eine digitale Informationsweitergabe zu einer Beschleunigung des Fortschreibungsverfahrens des Regionalplans beitragen kann.

DS PIA 14/05

Für die technische Produktion des Regionalplans im Beteiligungsverfahren sowie für den **Druck des genehmigten Regionalplans** müssen **nach 2011** entsprechende **Haushaltsmittel** bereit gestellt werden. Dies gilt ebenso für informelle Beteiligungen und Anhörungsrunden. Bei den anfallenden Druckkosten ist zu beachten, dass sich der **neue Maßstab** der Raumnutzungskarte gegenüber dem Regionalplan 1995 von 1:100.000 auf 1:50.000 vergrößert. Durch diese neue gesetzliche Vorgabe entsteht ein **Mehraufwand** für den **Druck des Kartenmaterials**, der teilweise durch die Bereitstellung der Karten auf digitaler Basis aufgefangen werden kann.

6. Eckpunkte der Gesamtschreibung für die Plankapitel

Im Rahmen einer Klausurtagung am 23./24.07.2010 wurde mit den Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern der Fraktionen das grundlegende Selbstverständnis für die Fortschreibung des Regionalplans erörtert und bei einer weiteren Zusammenkunft am 13.10.2010 nochmals reflektiert. Zu den folgenden Eckpunkten bestand Konsens:

Politisches Selbstverständnis

Die Regionalplanung soll von ihrem politischen Selbstverständnis her **effektiv, umsetzungsorientiert** und **kommunalfreundlich** sein.

Der Regionalplan soll **Verantwortung für die Region** übernehmen und eine **überörtliche** und **überfachliche** Sichtweise im Sinne einer langfristigen nachhaltigen Entwicklungsperspektive für die Gesamtregion vermitteln. Auf Veränderungen soll der Regionalplan aktiv reagieren und diese als Chancen verstehen. Gleichzeitig soll er die **Interessen der Kommunen** wahrnehmen und diese gegenüber der **Landesplanung** vertreten. Bei der Anwendung und Umsetzung des Regionalplans sollen mögliche Problemlagen frühzeitig erkannt und bewältigt werden. Darüber hinaus sollen die Regionalrätinnen und Regionalräte den Mehrwert des Regionalplans, insbesondere vor dem Hintergrund der **kommunalen Verfasstheit** der Regionalplanung verstärkt nach außen kommunizieren.

Die Region soll sich als mehr als die Summe ihrer Teile und mehr als 126 Städte und Gemeinden mit ihren Einzelinteressen verstehen (der Maxime folgend „Wir sind **Teil der kommunalen Familie** und betreiben Regionalplanung im **Gesamteresse** der Städte und Gemeinden.“) Dabei soll der Regionalplan gemeinsame Spielregeln für alle Kommunen festlegen. Dies erfordert auch eine verstärkte Bereitschaft der Kommunen zur **interkommunalen Kooperation** und einem **regionalfreundlichen Selbstverständnis**.

Schlanker Regionalplan

Der Regionalplan soll ein langfristig angelegter und inhaltlich schlanker Rahmenplan sein, der sich auf **steuerungsrelevante regionalbedeutsame Aussagen** konzentriert. Wiederholungen aus übergeordneten Raumordnungsplänen und fachlichen Planungen sollen nur in den Regionalplan übernommen werden, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Planungen sollen nur erfolgen, soweit sie gesetzlich erforderlich und aus regionaler Sichtweise geboten sind. Ziele und Grundsätze sollen fachlich und rechtlich klar formuliert werden und eine hohe Umsetzungsorientierung aufweisen.

Auf der Klausurtagung war es Konsens, dass Plansätze vorrangig als Ziele der Raumordnung formuliert werden sollen. **Politische Forderungen** und Vorschläge an übergeordnete Stellen der Landesplanung und der **Fachplanungen** sollen in **eigenständigen** Dokumenten außerhalb des Regionalplans formuliert werden. Darüber hinaus soll der Regionalplan durch die Möglichkeit der Anwendung **regionaler Entwicklungskonzepte** ergänzt bzw. entlastet werden.

Im Regionalplan selbst soll auf eine Darstellung des methodischen Vorgehens verzichtet werden, soweit dies nicht zum Verständnis der Planaussagen beiträgt. Gegebenenfalls soll eine Dokumentation in gesonderten Papieren erfolgen. Begründungen sollen sich ausschließlich auf die Erläuterung und Erklärung der jeweiligen Plansätze beschränken. Es besteht Konsens darüber, dass **keine Planaussagen ohne Planungskompetenz**, keine Planaussagen **ohne Adressat** oder **ohne Wirkung** getroffen werden sollen. Für einen reibungslosen Verfahrensablauf soll das Wirtschaftsministerium als Genehmigungsbehörde frühzeitig in den Planungsprozess eingebunden werden.

Thematische Vertiefungen für die Plankapitel

Die nachstehende Ausarbeitung basiert auf Ergebnissen der Klausurtagung vom 23./24.07.2010, insbesondere in den Themenfeldern allgemeine Leitlinien, Zentrale Orte Konzept, Siedlungsentwicklung, Gewerbeflächenentwicklung sowie Rohstoffsicherung und Windkraft.

Die im Folgenden verwendete Gliederung orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift Regionalpläne (VwV Regionalpläne). Die Verwaltungsvorschrift wurde 2005 durch das Wirtschaftsministerium erlassen. Sie trifft verbindliche Vorgaben für die formelle Ausgestaltung aller baden-württembergischen Regionalpläne auf Grundlage von § 11 Abs. 9 und § 51 LplG. Damit soll ein einheitliches Verfahren zur Aufstellung der Regionalpläne, eine übereinstimmende Gliederung der Regionalpläne sowie eine einheitliche Verwendung von Planzeichen sichergestellt werden.

Kapitel 1: Ziele und Grundsätze der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region

Auf der Klausurtagung am 23./24.07.2010 bestand Konsens darüber, dass der Gesamtfortschreibung des Regionalplans **kein eigenständiger Leitbildprozess** vorgeschaltet werden soll, da die verfügbaren Ressourcen und der Anspruch eines schlanken Regionalplans gegen einen solchen Prozess sprächen. Zudem würden mit einer Leitbilddiskussion Erwartungen in der Region ausgelöst, denen nicht entsprochen werden könnte.

Allgemeine Leitlinien für die Raumentwicklung sollen daher im Rahmen des gemäß VwV Regionalpläne als **Pflichtaufgabe** zu erarbeitenden **Kapitels 1** festgeschrieben werden. Das Kapitel soll einen übergeordneten programmatischen Rahmen für die nachfolgenden Plansätze bilden. Diese **regionalpolitische Vorgabe** (etwa im Sinne „**Wohin soll die Region**“?) soll dann auch eine maßgebliche Grundlage für die Methodik der Planfortschreibung sein. Zum jetzigen Zeitpunkt können die folgend dargelegten Eckpunkte für Kapitel 1 festgehalten werden, die im Laufe des weiteren Planungsprozesses einer weiteren Ausformung und Konkretisierung in Abstimmung mit den Gremien bedürfen.

Nachhaltige Regionalentwicklung

Die räumliche Leitvorstellung für die Region Südlicher Oberrhein folgt dem Primat einer nachhaltigen Raumentwicklung, die soziale, ökologische und wirtschaftliche Belange in allen Teilräumen miteinander ein Einklang bringt und die **Attraktivität der Region** dauerhaft sichert. Hierbei kommt der **Ausgleichsfunktion**, insbesondere zur Minderung des sich weiter verschärfenden **Ost-West-Gefälles** in der Region und der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen eine besondere Bedeutung zu.

Trinationale Metropolregion Oberrhein

Der Oberrhein ist *ein Wirtschafts-, Wissenschafts-, Natur- und Kulturraum* mit gemeinsamer Geschichte. Der grenzübergreifende Verflechtungsraum soll als Wirtschafts- und Entwicklungsmotor **europäischer Bedeutung** ausgebaut werden. Dazu soll die grenzüberschreitende Zusammenarbeit vertieft und eine kohärente Entwicklung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein gefördert werden.

Klimawandel und Klimaschutz

Der Oberrheinraum stellt sich aufgrund seiner naturräumlichen und klimatischen Gegebenheiten als besonders sensibel gegenüber Klimaveränderungen dar. Die gesamträumliche Entwicklung in der Region soll sich daher verstärkt an den Erfordernissen des Klimawandels ausrichten. Dies umfasst **regionale Anpassungsstrategien an Klimagefahren** und die Gefahrenvorsorge vor Naturereignissen und **regionale sowie lokale Ansätze zur Energieeffizienz**. Zusammenhängende **Freiraumbereiche** sollen für den Klimaausgleich von Siedlungsbereichen langfristig gesichert und die Nutzung **erneuerbarer Energien** ausgebaut werden.

Siedlungsentwicklung

Eine nachhaltige Siedlungsentwicklung soll die **polyzentrale Siedlungsstruktur** im Sinne der dezentralen Konzentration weiter stärken und zu **attraktiven und lebendigen Innenstädte** und **vitalen Dörfern** beitragen. Dabei soll die Flächeninanspruchnahme reduziert und Maßnahmen der **Innenentwicklung verstärkt** genutzt werden. Es soll eine enge Verzahnung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung erfolgen. Dabei soll sich die Siedlungsentwicklung vorrangig an regionalbedeutsamen Haltepunkten des schienengebundenen Nahverkehrs ausrichten.

Demografischer Wandel

Die weitere Siedlungsentwicklung soll sich an der **veränderten Bevölkerungsstruktur** ausrichten und gestaltet werden. Dazu soll vorrangig auf **Nachverdichtungsmöglichkeiten** sowie auf die **Wiedernutzung brach gefallener Flächen** zurückgegriffen werden. Zur Sicherung der **Daseinsvorsorge** soll die private und öffentliche Infrastruktur in allen Teilräumen so weit wie möglich in ihrer Tragfähigkeit und Erreichbarkeit gesichert und bedarfsgerecht gestaltet werden. Den erhöhten Anforderungen soll insbesondere durch einen Ausbau **interkommuna-**

ler Kooperationen im Sinne **überörtlicher Verantwortungsgemeinschaften** begegnet werden.

Wirtschaftliche Entwicklung der Region

Die **Wettbewerbsfähigkeit**, **Standortattraktivität** und die hohe wirtschaftliche Leistungskraft der Region soll mit dem Erhalt und der Schaffung **wohntnaher Arbeitsplätze** gestärkt und langfristig gesichert werden. Für produzierende und verarbeitende Betriebe sowie für Dienstleistungsbetriebe soll ein ausreichendes **Flächenangebot** vorgehalten werden. Dazu sind in erster Linie Innenentwicklungspotenziale zu nutzen. Das **Innovationspotenzial der Region** in den **Clustern** Medien, Tourismus, Erneuerbare Energien sowie Life Science und Biotechnologie soll erhalten und weiter ausgebaut werden.

Landschafts- und Freiraumentwicklung

Eine nachhaltige Raumentwicklung beinhaltet den **Schutz natürlicher Lebensgrundlagen**, d.h. der Umweltschutzgüter Boden, Gewässer, Klima/Luft, Arten und Lebensräume sowie Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung. Dies umfasst den Schutz, den Erhalt und die Entwicklung der **vielfältigen Kulturlandschaft** in der Region im Hinblick auf eine Vielzahl von Freiraumfunktionen, insbesondere die Naherholung und den Erhalt der biologischen Vielfalt. Die räumliche Steuerung raumbedeutsamer Flächennutzungen soll auch zur Entwicklung und dauerhaften Sicherung eines seit der NatSchG-Novelle 2005 verpflichtend aufzubauenenden **Biotopverbundsystems** beitragen.

Kapitel 2: Regionale Siedlungsstruktur

2.1 Raumkategorien

Der LEP 2002 weist für ganz Baden-Württemberg flächendeckend und gemeindscharf vier verbindliche Raumkategorien aus: Verdichtungsraum, Randzone des Verdichtungsraums, Ländlicher Raum (differenziert in Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum und in Ländlicher Raum).

Die Abgrenzung ist gemäß § 11 Abs. 6 Nr. 1 LplG und Anlage 1 zu Nr. 4 VwV Regionalpläne in den Regionalplan nachrichtlich zu übernehmen. Ein eigener Gestaltungsauftrag kommt der Regionalplanung nur insofern zu, als dass spezifische Ziele und Grundsätze für einzelne Raumkategorien formuliert werden können.

Festzustellen ist, dass die vorgegebenen Raumkategorien teilweise deutlich von anderen räumlichen Differenzierungen überlagert werden, insbesondere dem topografisch, aber auch demografisch und ökonomisch erkennbaren Ost-West-Gefälle zwischen Schwarzwald und Rheinebene. In den **Verdichtungsräumen** Freiburg und Offenburg steht dabei ein Ausgleich und eine Funktions- und Lastenteilung zwischen Siedlungskernen und Umland im Vordergrund.

Gerade in **ländlich peripheren Räumen** wie dem Hochschwarzwald gilt es, bestehende Einrichtungen in ihrem Bestand zu sichern und neue **Beschäftigungspers-**

spektiven außerhalb der klassischen Sektoren wie Tourismus, Forst- und Landwirtschaft aufzuzeigen.

2.2 Entwicklungsachsen

Der LEP 2002 legt landesweit flächendeckend Entwicklungsachsen fest. Die Regionalplanung kann dieses Netz durch komplementäre Ausweisung regionaler Entwicklungsachsen ergänzen. Der gültige Regionalplan 1995 stellt insgesamt drei solcher Planelemente dar, welche allesamt insbesondere der grenzüberschreitenden Verknüpfung nach Frankreich dienen.

Es sind derzeit keine Gründe absehbar, weitere regionale Entwicklungsachsen aufzunehmen oder den Verlauf der bisher ausgewiesenen Entwicklungsachsen grundlegend zu ändern. Auf die bisherige flächenhafte Ausformung kann verzichtet werden. Stattdessen sollen in der Gesamtfortschreibung Entwicklungsachsen aus Gründen der besseren Nachvollziehbarkeit nur noch linienhaft dargestellt werden.

2.3 Zentrale Orte

Das Zentrale-Orte-Konzept ist das wesentliche raumordnerische Instrument zur Sicherung der Daseinsvorsorge mit dem Ziel, auf gleichwertige Lebensverhältnisse hinzuwirken. Dazu zählen vielfältige Angebote im Bereich Bildung und Gesundheit, Soziales, Kunst und Kultur sowie die Versorgung der regelmäßigen, häufigen oder periodisch wiederkehrenden Bedarfe wie im Bereich Einzelhandel, mit Krankenhäusern und Ärzten, Schulen und Theatern etc. Dies beinhaltet insbesondere den Anspruch, die Tragfähigkeit bestehender Infrastruktureinrichtungen zu wahren und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beizutragen.

Die mit dem **demografischen Wandel** verbundenen qualitativen und quantitativen Veränderung in der Bevölkerungsstruktur spielen bei der Betrachtung des Zentrale-Orte-Konzeptes eine wesentliche Rolle, da sie eine grundlegende Größe zur Ermittlung des künftigen Siedlungsflächen- und Infrastrukturbedarfs darstellen und darüber eine unmittelbare Raumrelevanz entfalten. Aufgrund der hohen Dynamik und der starken räumlichen Unterschiede dieser Entwicklung werden davon auch Grundsatzfragen wie die Funktionsfähigkeit des Zentrale-Orte-Systems sowie die künftige Tragfähigkeit zentralörtlicher Einrichtungen und die weitere Entwicklung des ländlichen Raums berührt. Gleichzeitig **steigen Kosten** für die Aufrechterhaltung der vorhandenen Infrastruktur bei **abnehmenden finanziellen Spielräumen**.

Angesichts dieser Perspektiven mit einer insgesamt stagnierenden Bevölkerungszahl und weiteren Konzentrationsprozessen (im Einzelhandel, aber beispielsweise auch bei Schulstandorten) wird derzeit eine **Festlegung weiterer Zentraler Orte auf allen Funktionsstufen** im Regelfall **nicht begründbar** sein (siehe auch Landesentwicklungsbericht 2005, S. 233).

DS PIA 04/06

Vor dem Hintergrund eines bereits dichten Netzes Zentraler Orte geht jede Neuausweisung zwangsläufig zu Lasten benachbarter Gemeinden. Es würden sich somit Umverteilungseffekte ergeben, die sich auf das gewachsene Siedlungsgefüge auswirken würden. Bei einer Aufstufung müsste eine Gemeinde einen grö-

Bereit den Einzugsbereich als bisher versorgen und würde damit den Einzugsbereich einer anderen Gemeinde beschneiden. Dies hätte negative Folgen für die Tragfähigkeit und Erreichbarkeit bestehender zentralörtlicher Einrichtungen und würde damit letztlich die Funktion dieser Orte gefährden. Im Focus sollte daher die vorrangige **Sicherung bestehender zentralörtlicher Einrichtungen** und die Aufrechterhaltung von noch zu definierenden **Mindeststandards zur Grundversorgung** stehen.

Auf der Klausurtagung am 23./24.07.2010 bestand Einigkeit darüber, dass im Falle, dass einzelne Gemeinden dennoch **Aufstufungsanträge** im Rahmen des **Zentrale Orte Konzeptes** stellen sollten, ein erforderliches Gutachten von der jeweiligen **Gemeinde finanziert** und durch die Verbandsgeschäftsstelle fachlich begleitet werden müsste.

Anstelle etwaiger Neuausweisungen oder Aufstufungen zeichnet sich aus heutiger Sicht viel mehr ein Bedarf zur Weiterentwicklung innerhalb des bewährten Zentralen-Orte-Konzeptes ab. Hierbei wird es in Zukunft vor allem auf eine verstärkte überörtliche Zusammenarbeit ankommen. Ziel sollte es sein, die vorhandenen Verflechtungsbereiche Zentraler Orte zu **überörtlichen Verantwortungsgemeinschaften** zu entwickeln.

Im Weiteren wurde auf der Klausurtagung vereinbart, dass geprüft werden sollte, ob und wenn ja wie **Sonderfunktionen von Gemeinden** wie beispielsweise Tourismus, Gesundheit etc. im Plan berücksichtigt werden könnten. Ebenfalls thematisiert wäre zu prüfen, welche zukunftsfähigen Antworten für Gemeinden in **ländlich peripheren Räumen** gefunden werden können, die ihre zentralörtlichen Funktionen aufgrund des demografischen Wandels künftig nicht mehr oder nur noch eingeschränkt erfüllen können.

2.4 Siedlungsentwicklung

Auf der Klausurtagung am 23./24.07.2010 bestand Konsens darin, dass der Regionalplan die **künftige Siedlungsentwicklung** nicht über das Instrumentarium der flächenhaften Darstellung von Vorrangflächen steuern und sich auf eine Darstellung des faktischen und bauplanungsrechtlich gesicherten Bestandes beschränken soll. Zur Steuerung künftiger Siedlungsentwicklung sollen **textliche Regelungen** getroffen werden. Dabei sind insbesondere die Zielvereinbarungen der Genehmigungsbehörden sowie das **Hinweispapier des Wirtschaftsministeriums** („Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise“) zu beachten. Das Hinweispapier koppelt Bauflächenbedarfsnachweise insbesondere an fiktive Einwohnerzuwächse von derzeit + 0,5 % pro Jahr, um einen erwarteten Rückgang der Belegungsdichte auszugleichen. Die dort getroffenen Festlegungen sind zu prüfen und ggf. durch handlungsleitende Vorgaben im Regionalplan zu ergänzen bzw. an die spezifischen Rahmenbedingungen in der Region Südlicher Oberrhein anzupassen.

Siedlungsbereiche und Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung

Angesichts der demografischen Entwicklung und der vorhandenen Flächenpotenziale im Siedlungsbestand (LEP 2002, PS 3.1.2 Z) muss das Kapitel Siedlungsentwicklung maßgeblich zu einer Konzentration der Siedlungstätigkeit und zur Umsetzung des Vorrangs „Innen vor Außen“ beitragen (LEP 2002, PS 3.1.9 Z).

Entsprechend § 11 Abs. 3 Nr. 3 und 4 LplG Baden-Württemberg und der VwV Regionalpläne sind dazu im Regionalplan „Gemeinden oder Gemeindeteile mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche)“ und „Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung“ festzulegen. Im Regionalplan 1995 sind 59 von 126 Gemeinden als Siedlungsbereich und damit für die „Zunahme der Bevölkerung aus Wanderungen“ klassifiziert.

Zuletzt hatten jedoch bereits mehr als die Hälfte dieser Gemeinden Bevölkerungsrückgänge zu verzeichnen. Es stellt sich insofern die Notwendigkeit einer umfassenden Überarbeitung dieser zentralen regionalplanerischen Festlegung. Gemäß der Diskussion auf der Klausurtagung soll der Regionalplan auch die unterschiedlichen raumstrukturellen Voraussetzungen von Eigenentwicklergemeinden berücksichtigen und **besondere Perspektiven** für eine **qualitative Eigenentwicklung** aufzuzeigen.

Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen

Die Hälfte der Gewerbeflächenausweisungen aus dem Regionalplan 1995 (ca. 750 ha) sind nach einer überschlägigen Prüfung durch die Geschäftsstelle noch nicht ausgeschöpft. Prinzipiell sind genügend Flächen vorhanden, um den Gewerbeflächenbedarf zu decken. Die Flächenangebote verteilen sich jedoch in der Region sehr unterschiedlich und konzentrieren sich an bestimmten Orten. Angesichts des noch vorhandenen Gewerbeflächenpotenzials wird es künftig verstärkt darum gehen, die **Gewerbeflächenplanung weniger angebotsorientiert** sondern **verstärkt nachfrageorientiert** zu gestalten. Zu diesem Zweck sollen auch Schlüsselakteure aus der gewerblichen Wirtschaft in den Planungsprozess eingebunden werden.

Zur Ausformung der gewerblichen Entwicklung werden im Regionalplan „Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen“ (§ 11 Abs. 3 Nr. 5 LplG) ausgewiesen. Die Festlegungen des Regionalplans 1995 unterscheiden vier Stufen gewerblicher Entwicklungsmöglichkeiten, die jeweils mit einer quantitativen Vorgabe verbunden sind (z. B. „Gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten kleineren Umfangs bis zu ca. 10 ha“.) Diese Vorgehensweise hat sich – trotz der vergleichsweise pauschalen Ausgestaltung – in der Vergangenheit grundsätzlich bewährt, zumal die gewerbliche Flächennachfrage kaum vorhersehbaren unternehmerischen Entscheidungen unterliegt.

Auf der Klausurtagung wurde über die Aufnahme von **Regelungen zu interkommunalen Gewerbegebieten** in den Regionalplan diskutiert. Beabsichtigt ist, auch Erkenntnisse der derzeit in Arbeit befindlichen Gewerbestudie des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein zu nutzen.

Eine gebietsscharfe Darstellung regionalbedeutsamer Industrie- und Gewerbestandorte im Regionalplan nur zur Sicherung großer Vorsorgeflächen von gesamtregionaler Bedeutung (z. B. Gewerbepark Breisgau, Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr) ist zu überprüfen. Aus Sicht der Regionalplanung sollten in Gewerbeparks lediglich solche Betriebe angesiedelt werden, die aufgrund ihrer Größe, ihren Standortanforderungen oder Emissionen nicht an anderer Stelle verwirklicht werden können.

DS VVS 09/01

Schwerpunkte des Wohnungsbaus

Auf die in § 11 Abs. 3 Nr. 6 LplG vorgegebene Möglichkeit, „Schwerpunkte des Wohnungsbaus“ (§ 11 Abs. 3 Nr. 6 LplG) in der Raumnutzungskarte darzustellen, kann nach heutigem Kenntnisstand im Rahmen der Gesamtfortschreibung verzichtet werden. Angesichts der demografischen Entwicklung und der vorhandenen Innenentwicklungspotenziale sind **keine** regionalbedeutsamen Wohnbauflächenentwicklungen zu erwarten, die eine **gebietsscharfe Darstellung im Regionalplan** erforderlich machen.

Standorte für Einzelhandel

Das Steuerungskonzept zum regionalbedeutsamen Einzelhandel wurde in einer **Teilfortschreibung vorgezogen umgesetzt**, da sich keine wesentlichen inhaltlichen Schnittstellen zu anderen Regionalplankapiteln ergeben haben und eine zeitnahe Umsetzung erforderlich war. Die Verbandsversammlung hat die Teilfortschreibung „Einzelhandelsgroßprojekte“ am 16.07.2010 beschlossen. Die Regionalplanteilfortschreibung wurde dem Wirtschaftsministerium zur Genehmigung vorgelegt. Durch Bekanntmachung der Genehmigung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg wird die Regionalplanfortschreibung verbindlich. Die Teilfortschreibung Einzelhandel soll in die Gesamtfortschreibung des Regionalplans integriert werden. Somit bietet sich die Gelegenheit, neuere Entwicklungen in den Gemeinden, insbesondere neue tragfähige kommunale Einzelhandelskonzepte im Zuge des Gesamtfortschreibungsverfahrens zu berücksichtigen.

DS VVS 03/10

Kapitel 3: Regionale Freiraumstruktur

3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

Gemäß den Vorgaben des LEP 2002 sind in Regionalplänen Regionale Grünzüge und Grünzäsuren auszuweisen. Sie sollen die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume im Freiraumverbund konkretisieren und ergänzen (vgl. LEP 2002, PS 5.1.3 Z.) Sie kommen insbesondere in **Bereichen** mit einem **hohen Siedlungsdruck** entlang der Siedlungsachsen wie in der Rheinebene sowie in beengten oder landschaftlich reizvollen Tallagen des Schwarzwaldes zum Einsatz. Es ist vorgesehen, beide Planelemente mit den Gemeinden in Einzelgesprächen zu erörtern.

Regionale Grünzüge

Das Planelement Regionale Grünzüge bildet im Regionalplan Südlicher Oberrhein 1995, wie auch schon im Regionalplan 1980, ein zentrales regionalplanerisches Element zur Steuerung der räumlichen Entwicklung. Seine Bedeutung erhält das System Regionaler Grünzüge aufgrund der Großflächigkeit der Gebietskulisse, seiner Steuerungsreichweite sowie seiner Bindungswirkung. Dabei wurden Regionale Grünzüge bislang "**multifunktional**" eingesetzt, das heißt, sie dienen neben dem Schutz des Bodens, des Wassers, des Klimas, von Arten und Lebensräumen auch weiteren Freiraumfunktionen wie dem Erhalt wertvoller Standorte für die Landwirtschaft sowie der Erholungsvorsorge. Regionale Grünzüge werden im Regionalplan als **Vorranggebiete** festgelegt.

DS PIA 03/06

Das räumliche Grundkonzept der Regionalen Grünzüge wurde aus dem Regionalplan 1980 weitgehend unverändert in den Regionalplan 1995 übernommen. Die freiraumbezogenen Grundlagen stammen somit weitestgehend noch aus den 1970er Jahren und sind insofern dringend aktualisierungsbedürftig. In der Plananwendung entfaltet das Planelement einerseits eine hohe Steuerungsrelevanz, andererseits war es aber bis 2003 vor dem Hintergrund konkreter Einzelvorhaben vielfach Gegenstand von Planänderungsverfahren.

Die Überprüfung der Gebietskulisse auf Grundlage des aktuellen fachlichen Kenntnisstandes zu den Freiraumfunktionen ist geboten. Zudem ist die künftig angestrebte Steuerungsreichweite gegenüber anderen Raumnutzungen zu klären.

Die Basis für die Fortschreibung des Fachkapitels bildet in erster Linie der in Bearbeitung befindliche Landschaftsrahmenplan. Mit der in Kürze abgeschlossenen schutzgutübergreifenden **Raumanalyse** sowie den Ergebnissen der Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO) liegen wesentliche räumliche Grundlagen für die Überprüfung der Regionalen Grünzüge vor.

Die Ergebnisse der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans und anderen Fachgrundlagen müssen für die regionalplanerische Bearbeitung aufbereitet werden. Im Rahmen der Landschaftsrahmenplanbearbeitung sind die Daten darüber hinaus noch mit der Naturschutzverwaltung fachlich abzustimmen. Zudem ist die Datenbasis in Teilräumen (Schwarzwald) noch zu verdichten.

Grünzäsuren

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans sind gemäß Landesentwicklungsplan zu Plansatz 5.1.3 Z Grünzäsuren **gebietsscharf** festzulegen. Grünzäsuren sind kleinere Freiräume zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen und von bandartiger Siedlungsentwicklung sowie für siedlungsnahe Ausgleichs- und Erholungsfunktionen durch Ausschluss baulicher Nutzungen.

Sie sind in Ergänzung zum System der Regionalen Grünzügen ein zentrales regionalplanerisches Element zur Sicherung und Vernetzung von Freiräumen. Grünzäsuren haben primär eine siedlungsstrukturelle Bedeutung. Ergänzend können Aspekte des Freiraumschutzes zum Beispiel zur Sicherung des Biotopverbundes oder zur siedlungsnahen Erholung hinzutreten.

Im rechtsverbindlichen Regionalplan 1995 sind Grünzäsuren in der Raumnutzungskarte als „Grüne Balken“ schematisch dargestellt. Entsprechend landesrechtlicher Anforderungen sind Grünzäsuren künftig **flächenhaft** darzustellen. Grünzäsuren werden im Regionalplan als **Vorranggebiete** festgelegt.

Die Ausformung der Grünzäsuren wird unter Beachtung der siedlungsstrukturellen Entwicklung der Kommunen ausgearbeitet. Die ökologischen und freiraumbezogenen Belange werden auf Grundlage der Raumanalyse des in Fortschreibung befindlichen Landschaftsrahmenplans berücksichtigt.

3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz

Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege

Die im Regionalplan Südlicher Oberrhein 1995 ausgewiesenen "Vorrangbereiche für wertvolle Biotop" fußen auf Daten der landesweiten Biotopkartierung 1981-1989. Aus heutiger Sicht sind diese Fachdaten veraltet und bilden nicht mehr den aktuellen Kenntnisstand zu den für Naturschutz und Landschaftspflege wichtigen Kerngebieten aus regionaler Sicht ab. Teile der Gebietskulisse wurden zwischenzeitlich als Naturschutzgebiet ausgewiesen bzw. sind Bestandteil des Natura-2000-Schutzgebietsnetzes. Darüber hinaus berücksichtigt die bestehende Gebietskulisse nicht die Erfordernisse des **Biotopverbundes**.

Unverzichtbar ist eine umfassende Überprüfung der Gebietskulisse auf Grundlage aktueller Fachdaten sowie unter Einbindung der Fachverwaltung. Dabei ist auch der seit 2005 bestehende gesetzliche Auftrag zur regionalplanerischen Sicherung des Biotopverbundes zu berücksichtigen. Einen Schwerpunkt der regionalplanerischen Betrachtung bilden aus fachlicher Sicht solche für den Arten- und Biotop-schutz regionalbedeutsamen Bereiche, die bislang keinem fachrechtlichen Schutz unterliegen.

Die Basis für die Fortschreibung des Fachkapitels bildet der in Bearbeitung befindliche Landschaftsrahmenplan. Mit den in diesem Rahmen erarbeiteten Bausteinen "Erfassung der Biotoptypenkomplexe" sowie "für die Fauna wichtige Bereiche / regionale Biotopverbundkonzeption" liegen wesentliche räumliche Grundlagen für die Überprüfung der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vor.

Die vorliegenden Grundlagendaten müssen inhaltlich und technisch zusammengeführt und für die regionalplanerische Bearbeitung aufbereitet werden. Im Rahmen der Landschaftsrahmenplanbearbeitung sind die Daten darüber hinaus mit der Naturschutzverwaltung fachlich abzustimmen. Zudem ist die Datenbasis in Teilräumen (Schwarzwald) zu verdichten.

Weitere Gebiete für den besonderen Freiraumschutz

Weitere in § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG genannte Gebietskategorien für den besonderen Freiraumschutz wurden im Regionalplan Südlicher Oberrhein 1995, wie auch schon 1980 nicht festgelegt. Demgegenüber wurde das Planelement Regionale Grünzüge bislang „multifunktional“ eingesetzt (siehe oben.) Inwieweit für die Anwendung weiterer Gebietskategorien ein begründetes Erfordernis besteht, ist noch zu prüfen. Diese Prüfung umfasst ebenso in § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG aufge-

fürte Gebietskategorien wie Gebiete für Bodenerhaltung, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, für Waldfunktionen sowie für Erholung.

3.3 Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen

Das Grundwasservorkommen im Oberrheingraben stellt eines der bedeutendsten Vorkommen Mitteleuropas dar. Unwägbarkeiten zukünftiger Entwicklungen wie Veränderungen durch den Klimawandel oder das Nötigwerden von Ersatz bestehender Trinkwassergewinnungen aufgrund der Verschlechterung von bestehenden Wasservorkommen wegen chemischer Belastungen oder möglicher Schadensfälle stellen zu beachtende Randbedingungen dar. Vorrangiges Ziel ist daher die **langfristige Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser**.

Die Plansätze des Regionalplans 1995 inklusive in der Fassung des Nachtrags 1998 zur Rohstoffsicherung entsprechen nicht mehr den rechtlichen und fachlichen Anforderungen. Aufgrund veränderter räumlicher Bedingungen und einem hydrogeologischen Erkenntniszugewinn ist die Flächenkulisse der Grundwasserschonbereiche als nicht mehr aktuell anzusehen. Die bisherigen Regelungen haben zudem eine eingeschränkte Wirkung entfaltet, da sie auf eine räumliche Steuerungswirkung im Hinblick auf Rohstoffabbauvorhaben fokussiert waren.

Ziel ist es, die im Fachkonzept abgegrenzten Bereiche planerisch so zu sichern, dass ihre Eignung für eine potenzielle Trinkwassergewinnung langfristig erhalten bleibt. Dieser Ansatz und die vorliegenden Fachgutachten führen daher im Vergleich zu den bisherigen Grundwasserschonbereichen zu einem tendenziell **höheren und differenzierteren Schutzniveau auf kleinerer Fläche**.

Als Grundlage für eine neue Gebietskulisse wurde durch das Regierungspräsidium Freiburg (LGRB) 2009 ein Gutachten „Wichtige Bereiche zur Sicherung der Trinkwasserversorgung“ erstellt. Dieses fachbehördlich-intern abgestimmte Fachkonzept grenzt kleinräumiger und wasserwirtschaftlich belastbarer potenziell für eine Trinkwassergewinnung besonders geeignete Bereiche ab. Auf dieser Grundlage sollen Abwägungskriterien ermittelt und eine erste unabgewogene Gebietskulisse erstellt sowie die instrumentelle Umsetzung erarbeitet werden.

Es ist beabsichtigt, das Fachgutachten im ersten Halbjahr 2011 durch einen Vertreter des Regierungspräsidiums Freiburg, Abteilung Wasserwirtschaft vorzustellen.

3.4 Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz

Der sich abzeichnende Klimawandel erfordert eine verstärkte Auseinandersetzung mit dem Thema **Hochwasservorsorge** bzw. **Hochwasserrisikomanagement**. Derzeit erarbeitet das Land Baden-Württemberg landesweit flächendeckend auf der Grundlage von Daten zur Hochwasserausbreitung flächendeckend sogenannte **Hochwassergefahrenkarten (HWGK)**, die die aktuellen Überschwemmungsgebiete mit 100-jährlicher Eintrittswahrscheinlichkeit (**HQ100**) und weitere überschwemmungsgefährdete Gebiete darstellen. Zudem liegt für die Region südlicher Oberrhein mittlerweile ein Konzept des Regierungspräsidiums Freiburg zu

potenziellen **Deichrückverlegungsflächen** vor, das auf Anregung des RVSO erstellt wurde.

Die für eine Rückverlegung von Deichen potenziell geeignete Flächen sollten regionalplanerisch gesichert werden. Im Laufe der letzten Jahre fortentwickelte Regelungen im Wasserrecht, wie vor allem zum pauschalen gesetzlichen Schutz von HQ100-Flächen, reduzieren im Zusammenspiel mit den HWGK den regionalplanerischen Regelungsbedarf grundsätzlich. Aufgrund des Ansatzes des angestrebten „schlanken Regionalplans“ soll geprüft werden, in welcher Art und Weise die Ebene der Regionalplanung steuernd eingreifen soll und kann.

Der pauschale gesetzliche Schutz von HQ100-Flächen tritt mit Veröffentlichung der HWGK ein. Bei der Erstellung der HWGK ist es jedoch zu zeitlichen Verzögerungen gekommen. Es sollte deshalb geprüft werden, ob ein übergangswises regionalplanerisches Sicherungserfordernis für die Überschwemmungsgebiete bei HQ100 bis zum Vorliegen der HWGK besteht und auf welcher Datengrundlage es berücksichtigt werden könnte.

3.5 Gebiete für den Abbau und für die Sicherung von Rohstoffvorkommen

Die Festlegungen des Regionalplans 1995 inklusive des Nachtrags zur Rohstoffsicherung aus dem Jahr 1998 entsprechen nicht mehr den rechtlichen und fachlichen Anforderungen (Endabwägung der Flächen erforderlich, erhöhte Anforderungen durch Umwelt- und Naturschutz etc). Zudem sind bestehende Abbaustätten teilweise bereits heute erschöpft. Gleichzeitig ist eine Zunahme an Konflikten mit konkurrierenden Raumnutzungen zu beobachten. Vor diesem Hintergrund ist es Ziel, die **langfristige Versorgungssicherheit in der Region** zu gewährleisten, Planungssicherheit für die Abbaunternehmen zu schaffen und den vorhandenen Plansatz entsprechend fortzuschreiben.

Fachgrundlage für die Festlegungen des Plansatzes sind die „Karten mineralischer Rohstoffe“ (KMR) und der Mitte 2008 beauftragte Rohstoffbericht inklusive Einzelgutachten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), das beim Regierungspräsidium Freiburg angesiedelt ist. Dazu kommen Erhebungen bzw. Abbauberichte der Landratsämter (Betriebserhebung, Bestandsaufnahme mit LGRB und LRÄ als Basis für die Bedarfsprognose.)

Im Hinblick auf die anstehende Gesamtfortschreibung des Regionalplans 1995 hat der Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. (ISTE) seine Mitglieder über Interessensgebiete befragt und in der „Meldung von Interessensgebieten der Rohstoffwirtschaft“ dem Regionalverband übersandt.

Unter Einbeziehung dieser Grundlagen sollen bis Ende 2010 relevante Abwägungskriterien bzw. Ausschlusskriterien für die Standortsuche sowie eine Bedarfsprognose erstellt werden, die Basis für die Erstellung einer **Suchraumkarte** sein werden. 2011 soll die Gebietskulisse der Suchraumkarte mit Belangen des Flächen- und Freiraumschutzes sowie mit den Aussagen des in Fortschreibung befindlichen Landschaftsrahmenplans abgestimmt werden. Eine enge Abstimmung mit den Genehmigungsbehörden soll gesucht werden.

Es ist beabsichtigt, das rohstoffgeologische Gutachten im ersten Halbjahr 2011 durch einen Vertreter des LGRB in einer Sitzung des Planungsausschusses vorzustellen.

Kapitel 4: Regionale Infrastruktur

4.1 Verkehr

Gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 11 LplG sollen im Regionalplan Standorte und Trassen für regional bedeutsame Verkehrsinfrastrukturvorhaben ausgewiesen werden. Unterstützt werden soll damit auch die Verknüpfung der verschiedenen Verkehrssysteme im Sinne einer integrierten Verkehrsplanung. (Der Ausformungsgrad dieser Planaussage im Regionalplan ist neu, so dass zunächst konzeptionelle Vorarbeiten zur Herausarbeitung entsprechender Prioritäten erforderlich sind).

Aufgrund der überfachlichen Ausrichtung der Regionalplanung liegt der inhaltliche Schwerpunkt weniger in der Infrastrukturplanung, sondern in der Koordination der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung. Ein **eigenständiges „Verkehrskonzept“** ist daher **entbehrlich**. Verzichtet werden soll ebenfalls auf eine Darstellung von rechtlich noch nicht gesicherten Planungen und Trassen, so dass sich die Aussagen im Wesentlichen auf nachrichtliche Übernahmen aus fachlichen Entwicklungsplänen konzentrieren.

DS PIA 12/10

Als zusammenfassende und überfachliche Gesamtplanung darf die Regionalplanung mit ihren Festlegungen keine Verkehrsfachplanung ersetzen. Grundsätzlich ist daher von einem **engen Aufgabenverständnis der Regionalplanung** in diesem Teilkapitel auszugehen.

Die konzeptionellen Konsequenzen aus dem **Generalverkehrsplan** sollen in der Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2025 berücksichtigt werden. Im Gegensatz zum Generalverkehrsplan 1995 beinhaltet der Fortschreibungsentwurf keine Anlagen (mit Projekten des vorrangigen Bedarfs) mehr. Die konkreten Vorhaben und Projekte des Landes sollen in einem gesonderten Maßnahmenplan zusammengefasst sowie nach Bedeutung und Finanzierbarkeit gewertet und bedarfsgerecht fortgeschrieben werden. Dies betrifft den Bedarfsplan für Landesstraßen sowie Vorhaben und Projekte des Öffentlichen Personenverkehrs, des Wirtschaftsverkehrs und des Luftverkehrs. Der Maßnahmenplan soll nach Verabschiedung des Generalverkehrsplans aufgestellt werden. Dieser soll Projekte aller Verkehrsträger einschließen.

Die vorgenannten Eckpunkte hat der Planungsausschuss in seiner Sitzung am 30.09.2010 in Form einer Stellungnahme zur Fortschreibung des Generalverkehrsplans beschlossen. Ferner plant das Land gemeinsam mit allen beteiligten Straßenbaulastträgern und unter Beteiligung der Regionalverbände eine Neukategorisierung des klassifizierten Straßennetzes für das Land.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können keine Aussagen getroffen werden, zu welchem Zeitpunkt der Maßnahmenplan und die Neukategorisierung des funktionalen Straßennetz vorliegen wird und somit in den Prozess der Gesamtfortschreibung konkret einbezogen werden kann. Die Geschäftsstelle des Regionalverbands wird diesbezüglich mit dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr in Kontakt treten und eine Abstimmung herbeiführen.

4.2 Energie einschließlich Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

Energie

Der Regionalverband Südlicher Oberrhein hat sich dem Thema Energie und insbesondere regenerativer Energien im Rahmen eines „**Regionalen Entwicklungskonzepts zur Nutzung regenerativer Energien und zur Reduktion der CO₂-Emissionen**“ frühzeitig angenommen und hierfür bundesweit Anerkennung erfahren. Gegenwärtig läuft das Monitoring zur Umsetzung der Klimaschutzstrategie der Region Südlicher Oberrhein für die Jahre 2007, 2008 und 2009.

Durch eine auf Dauer angelegte Koordinierung der Strategischen Partnerschaft auf Basis des oben genannten REK in Form des gegründeten **Vereins „Strategischer Partner – Klimaschutz am Oberrhein e. V.“** wird das Reduktionsziel für die Region Südlicher Oberrhein aktiv gefördert und gleichzeitig die regionale Wertschöpfung nachhaltig gesichert und letztendlich zu einer nachhaltigen Energieversorgung mit der Förderung aller Formen regenerativer Energien und Raumentwicklung zusammengeführt.

Die mit der Novelle des Landesplanungsgesetzes 2001 erfolgte gesetzliche Einführung Regionaler Entwicklungskonzepte in den Instrumentenkanon der Regionalplanung hat sich diesbezüglich bewährt. Im Zuge der Gesamtfortschreibung soll das Kapitel Energie bzw. regenerative Energien daher **auf notwendige Kerninhalte reduziert** bleiben. Eventuell kann die Trassensicherung für großräumige Leitungsnetze der Energieversorgung erforderlich werden.

DS VVS 08/04,
DS PIA 07/07,
DS PIA 18/08,
DS PIA 02/10

Das Erfordernis regionalplanerischer Festlegungen für den Bereich der Telekommunikation (einschließlich zu sichernder Richtfunkstrecken) kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Regionalbedeutsame Windkraftanlagen

Die Verbandsversammlung hat am 27.03.2006 die Teilfortschreibung Windenergie als Satzung beschlossen. Diese trat nach der Verbindlichkeitserklärung durch das baden-württembergische Wirtschaftsministerium im Juni 2006 in Kraft.

DS VVS 04/06

Am 23.07.2009 hat der Planungsausschuss in seiner Sitzung beschlossen, dass die Verbandsgeschäftsstelle eine summarische Prüfung der rechtlichen, inhaltlichen und räumlichen Möglichkeiten bezüglich einer Ergänzung der Vorranggebietskulisse sowie der Zulassung des Repowerings von Windkraftanlagen an raumverträglichen Standorten außerhalb von Vorranggebieten durchführen solle. Ziel ist ein **verträglicher Ausbau des Windenergiepotenzials** in der Region.

DS PIA 06/09

Auf der Klausurtagung am 24.07.2010 wurden die Ergebnisse der summarischen Prüfung dem erweiterten Ältestenrat erstmals vorgestellt und vorberaten. Dabei bekundeten die Fraktionen den Wunsch nach weiterer vertiefender interner Meinungsbildung.

Vor diesem Hintergrund hatte der Ältestenrat am 13.09.2010 die Verbandsgeschäftsstelle gebeten, die Vertreter derjenigen Gemeinden über das Ergebnis der

Summarischen Prüfung zu informieren, auf deren Gemarkungen Suchraumbereiche liegen, in denen nach überschlägiger Prüfung aufgrund ihrer Großflächigkeit, besonders hohem Windpotenzial und dem Fehlen wesentlicher Restriktionen eine weitere Prüfung der regionalplanerischen Festlegungen als Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windkraftanlagen besonders aussichtsreich erscheint.

Diese Information erfolgte am 01.10.2010 verbunden mit der ausdrücklichen Erwartung, dass die angesprochenen **Gemeinden bis zum Frühjahr 2011** eine **Grundsatzentscheidung** „pro oder contra“ einer eventuellen Ausweisung eines „Vorranggebietes für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen“ auf ihrem jeweiligen Gemeindegebiet in ihren **Gremien** herbeiführen. Über den derzeitigen Bearbeitungsstand wurde der Planungsausschuss am 30.09.2010 informiert.

DS PIA 10/10

4.3 Abfallwirtschaft

Die Abfallwirtschaft in der Region Südlicher Oberrhein soll sich an den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft orientieren (1. Vermeidung, 2. möglichst energieeffiziente Verwertung, 3. umweltverträgliche Beseitigung von Abfall). Vorrangiges Ziel ist die Gewährleistung der **langfristigen Entsorgungssicherheit** in der Region. Der Regionalplan stellt regional bedeutsame Abfallbehandlungs- und -beseitigungsanlagen in der Raumnutzungskarte nachrichtlich dar. Dies umfasst Müllheizkraftwerke, Bio- und Grünabfallbehandlungsanlagen sowie Deponien. Eine eigenständige Planungskompetenz kommt dem Regionalplan nicht zu.

Strategische Umweltprüfung

Nach den Bestimmungen des § 2a Abs. 1 LplG bzw. § 9 ROG unterliegen Aufstellung, Fortschreibung oder sonstige Änderungen des Regionalplans grundsätzlich der **Pflicht** zur Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Für die anstehende Gesamtfortschreibung des Regionalplans 1995 ist erstmalig ein Umweltbericht zu verfassen.

Im Rahmen der Umweltprüfung ist ein Umweltbericht zu erstellen, der einen gesonderten Teil des Regionalplans bildet. In diesem werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen dargestellt sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten ermittelt, beschrieben und bewertet. Die zentrale Datengrundlage für die Umweltprüfung stellt vor allem die Bestandserfassung des **Landschaftsrahmenplanes** dar. Die Geschäftsstelle beabsichtigt, den Umweltbericht mit eigenen personellen Ressourcen der Verbandsgeschäftsstelle zu erarbeiten.

Der Umweltbericht wird parallel zu den Festlegungen des Regionalplans erarbeitet. Die vorgeschriebene förmliche Abstimmung über den Untersuchungsrahmen (**Scoping**) mit Fachbehörden und weiteren Beteiligten ist bis **Mitte 2011** vorgesehen. Die Bearbeitung des Umweltberichtes erfolgt parallel zum Fortschreibungsprozess des Regionalplans und gibt den jeweiligen Stand des Planungsprozess wieder.

Im Rahmen der Offenlegung des Regionalplans wird neben dem Entwurf zum Regionalplan auch der Umweltbericht veröffentlicht werden. Der Beteiligungspro-

zess ist dabei auch grenzüberschreitend vorzunehmen. Im Anschluss werden eingehende Stellungnahmen und Einwendungen geprüft und eingearbeitet.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in der Abwägung des Gesamtplanes zu berücksichtigen. Dazu enthält die Begründung des Regionalplans auch eine zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht im Plan berücksichtigt wurde und welche Gründe nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten für die Festlegungen des Plans entscheidungserheblich waren.

Unabhängig von den Anforderungen der strategischen Umweltprüfung kann für bestimmte Festlegungen des Regionalplans eine Pflicht zur **Flora-Fauna-Habitat-Verträglichkeitsprüfung** (FFH-VP) bestehen. Zweck der FFH-VP ist es, die Beeinträchtigung von Erhaltungszielen von konkreten Natura-2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebieten) zu beurteilen. Die Ergebnisse einer solchen FFH-VP wären gegebenenfalls im Umweltbericht aufzugreifen.

Ob in Verbindung mit der Gesamtfortschreibung des Regionalplans die Durchführung einer FFH-VP, insbesondere in den Kapiteln „**Rohstoffsicherung**“ und „**Windenergie**“ erforderlich wird, kann zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilt werden. Auch um zeitliche Verzögerungen und zusätzlichen Ressourcenaufwand zu vermeiden, ist die Verbandsgeschäftsstelle deshalb bestrebt, eine Inanspruchnahme von Natura-2000-Gebieten möglichst von vornherein zu vermeiden.

Wichtige gesetzliche Grundlagen
für die Gesamtfortschreibung des Regionalplans

Raumordnungsgesetz (ROG)

„Die Pflicht zur Aufstellung von Regionalplänen ergibt sich aus bundesrechtlichen Vorgaben“.

§ 8 Landesweite Raumordnungspläne, Regionalpläne und regionale Flächennutzungspläne

(1) In den Ländern sind 1. ein Raumordnungsplan für das Landesgebiet (landesweiter Raumordnungsplan) und 2. Raumordnungspläne für die Teilräume der Länder (Regionalpläne) aufzustellen.

„Die Durchführung einer Umweltprüfung im Regionalplan ist gesetzliche Pflichtaufgabe.“

§ 9 Umweltprüfung

(1) Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen nach § 8 ist von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten [...].

§ 10 Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen

(2) S. 2 Soweit die Durchführung des Plans erhebliche Umweltauswirkungen auf einen anderen Staat haben kann, ist dieser nach § 14j des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu beteiligen.

„Gegebenenfalls ist die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung für Flora-Fauna-Habitat-Gebiete und Vogelschutzgebiete notwendig.“

§ 7 Allgemeine Vorschriften über Raumordnungspläne

(6) Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen nach den §§ 8 und 17 Abs. 2 und 3 die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.

Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LplG)

„Die Zuständigkeiten und Aufgaben des Regionalverbands Südlicher Oberrhein als Träger der Regionalplanung ergeben sich aus landesrechtlichen Vorgaben.“

§ 31 Regionalverbände und Regionen

(1) Träger der Regionalplanung sind [...] 6. der Regionalverband Südlicher Oberrhein mit Sitz in Freiburg im Breisgau für das Gebiet des Stadtkreises Freiburg sowie der Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis. [...]

§ 12 Aufstellung, Fortschreibung und Änderung

(1) Die Regionalverbände sind verpflichtet, für ihre Region Regionalpläne aufzustellen und fortzuschreiben. [...]

„Neben der Pflichtaufgabe Regionalplan können die Regionalverbände ergänzend informelle Instrumente einsetzen“.

§ 15 Vorbereitung und Verwirklichung der Regionalpläne

Die Regionalverbände wirken auf die Verwirklichung der Regionalpläne hin. [...]. Dies kann insbesondere durch [...] Regionale Entwicklungskonzepte erfolgen. [...] Die Regionalverbände können zur Vorbereitung und Verwirklichung der Regionalpläne vertragliche Vereinbarungen schließen.

„Vorgaben zur Ausgestaltung von Regionalplänen regeln Landesplanungsgesetz und Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg.“

§ 11 Form und Inhalt von Regionalplänen

(1) Der Regionalplan legt die anzustrebende räumliche Entwicklung und Ordnung der Region in beschreibender und zeichnerischer Darstellung als Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest. Die Ziele sind durch den Buchstaben »Z«, die Grundsätze sind durch den Buchstaben »G« zu kennzeichnen. Soweit das für Raumordnung zuständige Bundesministerium durch Rechtsverordnung Planzeichen mit einer bestimmten Bedeutung und Form festgelegt hat, sind diese Planzeichen bei der zeichnerischen Darstellung zu verwenden; die Vorschriften über den Inhalt des Regionalplans bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Regionalplan konkretisiert die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 des Raumordnungsgesetzes und die Grundsätze des Landesentwicklungsplans und der fachlichen Entwicklungspläne. Er formt diese Grundsätze und die Ziele der Raumordnung des Landesentwicklungsplans und der fachlichen Entwicklungspläne räumlich und sachlich aus.

(3) Soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist (Regionalbedeutsamkeit), enthält der Regionalplan Festlegungen zur anzustrebenden Siedlungsstruktur, zur anzustrebenden Freiraumstruktur und zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur der Region. [...]

Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LplG)

„Raumkategorien, höhere Zentrale Orte sowie Landesentwicklungsachsen sind aus dem Landesentwicklungsplan in den Regionalplan zu übernehmen.“

§ 11 (6) Aus dem Landesentwicklungsplan werden in den Regionalplan nachrichtlich übernommen:

1. die Raumkategorien, nämlich die Verdichtungsräume, die Randzonen um die Verdichtungsräume und der Ländliche Raum mit seinen Verdichtungsbereichen,
2. die höheren Zentralen Orte, nämlich die Oberzentren und die Mittelzentren, sowie die Mittelbereiche,
3. die Landesentwicklungsachsen; die Landesentwicklungsachsen sind im Zuge der Übernahme zu konkretisieren und auszuformen.

„Das Landesplanungsgesetz liefert die Ermächtigungsgrundlage für die Verwaltungsvorschrift Regionalpläne, die die formelle Ausgestaltung von Regionalplänen einheitlich regelt.“

§ 11 (9) Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde kann über den Planungszeitraum und über die Form der Regionalpläne Weisungen erteilen.

§ 51 Verwaltungsvorschriften

Das Wirtschaftsministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

„Die Durchführung einer Umweltprüfung im Regionalplan ist gesetzliche Pflichtaufgabe. Zentrale Anforderung der Umweltprüfung ist die Erstellung eines Umweltberichts.“

§ 2a Umweltprüfung

(1) Bei der Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderung eines Entwicklungsplans oder eines Regionalplans ist eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchzuführen. Hierzu ist als besonderer Bestandteil der Begründung des Planentwurfs oder als eigenständiges Dokument ein Umweltbericht zu erstellen.

(2) Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Plans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans entsprechend dem Planungsstand ermittelt, beschrieben und bewertet. Im Einzelnen umfasst der Umweltbericht die in der Anlage 1 zu diesem Gesetz genannten Angaben, soweit sie unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans vernünftigerweise gefordert werden können und auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

„Die Pflicht zur Landschaftsrahmenplanung ist eine Vorgabe des Bundes.“

§ 9 Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Die Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele auch für die Planungen und Verwaltungsverfahren aufzuzeigen, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können.

(2) Inhalte der Landschaftsplanung sind die Darstellung und Begründung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen. Darstellung und Begründung erfolgen nach Maßgabe der §§ 10 und 11 in Landschaftsprogrammen, Landschaftsrahmenplänen, Landschaftsplänen sowie Grünordnungsplänen.

(3) Die Pläne sollen Angaben enthalten über [...] 4. die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere [...] d) zum Aufbau und Schutz eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung und des Netzes „Natura 2000“,

(4) Die Landschaftsplanung ist fortzuschreiben, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Die Fortschreibung kann als sachlicher oder räumlicher Teilplan erfolgen, sofern die Umstände, die die Fortschreibung begründen, sachlich oder räumlich begrenzt sind.

§ 10 Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne

(4) Die Zuständigkeit, das Verfahren der Aufstellung und das Verhältnis von Landschaftsprogrammen und Landschaftsrahmenplänen zu Raumordnungsplänen richten sich nach Landesrecht.

„Das Bundesnaturschutzgesetz macht Vorgaben für die qualitative und quantitative Ausformung eines Biotopverbundes auf Landesebene.“

§ 20 Allgemeine Grundsätze

(1) Es wird ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll.

(2) Teile von Natur und Landschaft können geschützt werden 1. nach Maßgabe des § 23 als Naturschutzgebiet, 2. nach Maßgabe des § 24 als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument, 3. als Biosphärenreservat, 4. nach Maßgabe des § 26 als Landschaftsschutzgebiet, 5. als Naturpark, 6. als Naturdenkmal oder 7. als geschützter Landschaftsbestandteil.

(3) Die in Absatz 2 genannten Teile von Natur und Landschaft sind, soweit sie geeignet sind, Bestandteile des Biotopverbunds.

§ 21 Biotopverbund, Biotopvernetzung

(1) Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

(6) Auf regionaler Ebene sind insbesondere in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung).

„Aufgrund europarechtlicher Vorgaben sind Bund und Länder zum Aufbau eines Natura 2000-Netzes verpflichtet. Pläne und Projekte dürfen die Erhaltungsziele des Netzes nicht beeinträchtigen. Kann eine Beeinträchtigung nicht von vorneherein ausgeschlossen werden, ist ggf. eine Verträglichkeitsprüfung nötig.“

§ 31 Aufbau und Schutz des Netzes „Natura 2000“

Der Bund und die Länder erfüllen die sich aus den Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG ergebenden Verpflichtungen zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 92/43/EWG.

§ 34 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen

(1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG)

„Die Aufstellung von Landschaftsrahmenplänen ist Pflichtaufgabe der Träger der Regionalplanung. Der Landschaftsrahmenplan ist eine gutachterliche Grundlage für den Regionalplan.“

§ 17 Landschaftsrahmenprogramm und Landschaftsrahmenpläne

(3) Die Landschaftsrahmenpläne werden von den Trägern der Regionalplanung aufgestellt und entsprechend der weiteren Entwicklung fortgeschrieben. Die Ausarbeitung des Landschaftsrahmenplans erfolgt im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Landesplanungsgesetzes zur Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderungen von Regionalplänen entsprechend. Die Landschaftsrahmenpläne sollen, soweit erforderlich und geeignet, in die Regionalpläne aufgenommen werden.

„Die Darstellung der fachlichen Raumkulisse eines Biotopverbundsystems ist gesetzliche Pflichtaufgabe der Landschaftsrahmenplanung, seine planerische Sicherung gesetzliche Pflichtaufgabe der Regionalplanung.“

§ 4 Biotopverbund

(1) Es ist ein Biotopverbund zu entwickeln und zu erhalten, der mindestens zehn Prozent der Landesfläche umfassen soll. Das Land stimmt sich im Bereich der Landesgrenze mit den angrenzenden Ländern ab.

(2) Der Biotopverbund dient der nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Der Biotopverbund unterstützt das Europäische ökologische Netz »Natura 2000«.

(4) Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind in den Landschaftsrahmenplänen und Landschaftsplänen darzustellen und, soweit nicht bereits erfolgt, durch planungsrechtliche Festlegungen in Regionalplänen und Flächennutzungsplänen, langfristige Vereinbarungen, die Ausweisung geeigneter Gebiete im Sinne des Vierten Abschnitts, die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um einen Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten. Die Naturschutzbehörde kann hierzu einen Fachbeitrag als Vorschlag erarbeiten.

Verwaltungsvorschrift Regionalpläne (hier: Anlage 1 der VwV Regionalpläne)

Anlage 1 (zu Nr. 4)

Gliederung des Regionalplans

- 1. Ziele und Grundsätze der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region**
- 2. Regionale Siedlungsstruktur**
 - 2.1 Raumkategorien**
 - 2.1.1 Verdichtungsräume
 - 2.1.2 Randzonen um die Verdichtungsräume
 - 2.1.3 Ländlicher Raum
 - 2.1.3.1 Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum
 - 2.1.3.2 Ländlicher Raum im engeren Sinne
 - 2.2 Entwicklungsachsen**
 - 2.2.1 Landesentwicklungsachsen
 - 2.2.2 Regionale Entwicklungsachsen
 - 2.3 Zentrale Orte**
 - 2.3.1 Oberzentren
 - 2.3.2 Mittelzentren und Mittelbereiche
 - 2.3.3 Unterzentren
 - 2.3.4 Kleinzentren
 - 2.4 Siedlungsentwicklung**
 - 2.4.1 Gemeinden oder Gemeindeteile mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche)
 - 2.4.2 Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung
 - 2.4.3 Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen, Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe
 - 2.4.4 Schwerpunkte des Wohnungsbaus
- 3. Regionale Freiraumstruktur**
 - 3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren**
 - 3.1.1 Regionale Grünzüge
 - 3.1.2 Grünzäsuren
 - 3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz**
 - 3.2.1 Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege
 - 3.2.2 Gebiete für Bodenerhaltung
 - 3.2.3 Gebiete für Landwirtschaft
 - 3.2.4 Gebiete für Forstwirtschaft
 - 3.2.5 Gebiete für Waldfunktionen
 - 3.2.6 Gebiete für Erholung
 - 3.3 Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen**

3.4 Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz

3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen

- 3.5.1 Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe
- 3.5.2 Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen

4. Regionale Infrastruktur (Standorte und Trassen)

- 4.1 Verkehr
- 4.2 Energie einschließlich Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen
- 4.3 Abfallwirtschaft

„Der Regionalplan ist nach dem Schema der Anlage 1 zu gliedern.“

Im Regionalplan sind alle in der Anlage 1 aufgeführten Punkte aufzunehmen, soweit sie im Sinne von § 11 Abs. 3 LplG regionalbedeutsam sind.“